

Gesetz N°27 hinsichtlich der Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie (16. Mai 1950)

Legende: Das Gesetz Nr. 27 über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie, das am 16. Mai 1950 von der Alliierten Hohen Kommission in Bonn angenommen wurde, regelt das System des Privateigentums, um die Entwicklung wirtschaftlicher Macht und die Entstehung von Industriekartellen zu verhindern.

Quelle: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland. 20.05.1950, Nr. 20. Bonn-Petersberg: Alliierte Hohe Kommission für Deutschland.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/gesetz_n_27_hinsichtlich_der_umgestaltung_des_deutschen_kohlenbergbaues_und_der_deutschen_stahl_und_eisenindustrie_16_mai_1950-de-6148d81c-88f9-4afd-9f95-d2b626b9ed0b.html

Publication date: 24/10/2012

Gesetz N° 27: Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie (Bonn, 16. Mai 1950)

Die Alliierte Hohe Kommission hat sich die Dezentralisation der deutschen Wirtschaft zum Ziele gesetzt, um übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht zu beseitigen und die Entwicklung eines Kriegspotentials zu verhindern.

Die Alliierte Hohe Kommission hat beschlossen, die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer aus freien Wahlen hervorgegangenen, den politischen Willen der Bevölkerung zum Ausdruck bringenden deutschen Regierung zu überlassen.

Die Alliierte Hohe Kommission hat beschlossen, in den genannten Industrien die Wiederherstellung von Eigentumsverhältnissen, die eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellen würden, nicht zuzulassen und nicht zu gestatten, daß jemand, von dem bekannt ist oder bekannt wird, daß er die aggressiven Bestrebungen der nationalsozialistischen Partei gefördert hat, in eine Stellung zurückkehrt, in der ihm Vermögens- und Kontrollrechte zustehen würden.

Eine sofortige Umgestaltung der genannten Industrien mit dem Ziele, die Gesundung der deutschen Wirtschaft zu fördern, erscheint angezeigt.

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt daher folgendes Gesetz:

Artikel 1

Überwachung und Beschlagnahme

1. Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar den in den Anhängen A, B, C und E zu diesem Gesetz aufgeführten oder bezeichneten Unternehmen gehören oder unter ihrer Kontrolle stehen, unterliegen der Beschlagnahme durch die Alliierte Hohe Kommission. Bis zur Beschlagnahme sind diese Vermögensgegenstände und Unternehmen der Überwachung durch die Alliierte Hohe Kommission zu unterstellen.
2. Beschlagnahmerechte und Überwachungsbefugnisse, die in Bezug auf diese Vermögensgegenstände und Unternehmen bereits auf Grund von Vorschriften des Besatzungsrechts in Anspruch genommen worden sind bleiben bestehen und werden von der Alliierten Hohen Kommission ausgeübt.

Artikel 2

Unternehmen, die der Liquidierung und Umgestaltung unterliegen

1. Anhängige Verfahren zwecks Liquidierung der im Anhang B zu diesem Gesetz bezeichneten Unternehmen sind zu Ende zu führen. Die im Anhang A bezeichneten Unternehmen sind zu liquidieren und umzugestalten mit dem Ziel der Beseitigung übermäßiger Konzentrationen wirtschaftlicher Macht, die eine Bedrohung für den Völkerfrieden oder die Aufrechterhaltung einer demokratischen Regierungsform in Deutschland darstellen oder den Handel ungebührlich beschränken.
2. Die Alliierte Hohe Kommission wird die im Anhang C aufgeführten Unternehmen und einzelne oder sämtliche Vermögensgegenstände dieser Unternehmen in die Umgestaltungspläne auf Grund dieses Gesetzes nur dann einbeziehen, wenn
 - a) es sich um Anlagen handelt, die gegenwärtig von einer im Anhang D bezeichneten Betriebsgesellschaft betrieben werden, oder
 - b) diese Vermögensgegenstände bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften als nationalsozialistisches Vermögen eingezogen worden sind, oder

c) die Berechtigten sich mit der Einbeziehung des Unternehmens oder der Vermögensgegenstände in einen auf Grund dieses Gesetzes aufgestellten Umgestaltungsplan einverstanden erklären, oder

d) die Alliierte Hohe Kommission die Feststellung trifft, daß die Einbeziehung des Unternehmens oder der Vermögensgegenstände in einen auf Grund dieses Gesetzes aufgestellten Umgestaltungsplan sich zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes als notwendig erwiesen hat.

3. Jedes einzelne der im Anhang E aufgeführten Unternehmen ist von der Alliierten Hohen Kommission zu überprüfen, um festzustellen, ob es eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellt. Stellt die Alliierte Hohe Kommission fest, daß ein solches Unternehmen eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellt, so ist das Unternehmen für alle Zwecke so zu behandeln, als ob es von Anfang an im Anhang A aufgeführt worden wäre. Stellt die Alliierte Hohe Kommission fest, daß das Unternehmen keine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellt, so ist das Unternehmen für alle Zwecke so zu behandeln, als ob es von Anfang an im Anhang C aufgeführt worden wäre.

4. Die Alliierte Hohe Kommission bestellt nach Anhörung der ihr geeignet erscheinenden deutschen Behörden und Organisationen, sofern sie deren Anhörung für sachdienlich hält, Liquidatoren für die im Anhang A zu diesem Gesetz bezeichneten Unternehmen, es sei denn, daß sie entscheidet, daß eine solche Bestellung für die Zwecke der Liquidierung nicht notwendig ist. Liquidatoren, die für die in den Anhängen zu diesem Gesetz bezeichneten Unternehmen bestellt werden, sind der Alliierten Hohen Kommission verantwortlich; sie üben ihre Befugnisse nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen aus, die etwa erlassen werden.

Artikel 3

Umgestaltung des Kohlenbergbaues

1. Die von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Auftrag bezeichneten Vermögensgegenstände des Kohlenbergbaues, die im Gebiet der Bundesrepublik liegen und unmittelbar oder mittelbar den unter die Vorschriften des Artikels 1 fallenden Unternehmen gehören oder unter ihrer Kontrolle stehen, sind den zu diesem Zwecke nach deutschem Recht gegründeten oder zu gründenden Gesellschaften (im folgenden „Einheitsgesellschaften“ genannt) zu übertragen. Die Alliierte Hohe Kommission bestimmt oder bestätigt die Gründer und Anteilseigner dieser Einheitsgesellschaften nach Anhörung der ihr geeignet erscheinenden deutschen Behörden und Organisationen, sofern sie deren Anhörung für sachdienlich hält. Die so bestimmten Personen führen die Bezeichnung Treuhänder; sie verwalten bis zu anderweitiger Bestimmung durch die Alliierte Hohe Kommission die ihnen zugeteilten Anteilsrechte an diesen Gesellschaften nach Maßgabe der von der Alliierten Hohen Kommission zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und Anordnungen.

2. Organisation und Aufgaben der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung und des Deutschen Kohlenverkaufs und seiner Rechtsnachfolger werden durch Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen, die etwa von der Alliierten Hohen Kommission erlassen werden, bestimmt. Vorbehaltlich dieser Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen üben diese Organisationen ihre Tätigkeit im gesamten Gebiet der Bundesrepublik aus.

Artikel 4

Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie

1. Der Stahltreuhandverband, der auf Grund des Gesetzes Nr. 75 der amerikanischen Militärregierung und des Gesetzes Nr. 75 der britischen Militärregierung sowie auf Grund der hierzu ergangenen zweiten Durchführungsverordnung gegründet worden ist, bleibt bestehen und erfüllt die Aufgaben die ihm durch dieses Gesetz und die hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen übertragen werden. Die Alliierte Hohe Kommission behält sich vor, Mitglieder des Stahltreuhandverbandes abzurufen und neue Mitglieder zu bestellen.

2. Die im Anhang D bezeichneten Anlagen können dem Stahltreuhandverband, als eine vorbereitende Maßnahme für ihre Übertragung auf die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Gesellschaften, oder

unmittelbar diesen Gesellschaften übertragen werden. Die Alliierte Hohe Kommission behält sich vor, dem Anhang D weitere Betriebsanlagen der in den Anhängen A, B und C bezeichneten Unternehmen durch Bekanntmachung hinzuzufügen. Die Anteilsrechte an diesen Gesellschaften, die zum Zwecke des Betriebes der im Anhang D bezeichneten Anlagen gebildet worden sind oder werden, verbleiben bis zu ihrer gemäß Absatz 3 erfolgenden Übertragung in der treuhänderischen Verwaltung des Stahlreihandverbandes, solange die Alliierte Hohe Kommission nichts anderes bestimmt.

3. Der Stahlreihandverband hat der Alliierten Hohen Kommission sobald als möglich Pläne für die Umgestaltung der in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten und aller sonstigen unter Artikel 1 fallenden Vermögensgegenstände der Eisen- und Stahlindustrie zur Genehmigung vorzulegen. Jeder dieser Pläne muß die Bildung einer neuen Gesellschaft oder mehrerer neuen Gesellschaften (im folgenden „Einheitsgesellschaften“ genannt) vorsehen und die Vermögensgegenstände bezeichnen, die den einzelnen Gesellschaften zu übertragen sind. Die Pläne können die Zusammenlegung oder Verschmelzung dieser Anlagen und die Einbeziehung von Anlagen, die nicht in das Gebiet der Eisen- und Stahlindustrie, jedoch unter Artikel 1 fallen, vorsehen. Jeder Plan ist unmittelbar nach seiner Fertigstellung vorzulegen, ohne daß die Fertigstellung anderer Pläne abgewartet wird.

4. Sobald der Umgestaltungsplan zur Bildung einer Einheitsgesellschaft, gegebenenfalls mit den Änderungen, welche die Alliierte Hohe Kommission anordnen kann, genehmigt worden ist, sind die betroffenen Anlagen dieser „Einheitsgesellschaft“ zu übertragen, deren Anteilseigner von der Alliierten Hohen Kommission nach Anhörung der ihr geeignet erscheinenden deutschen Behörden oder Organisationen, sofern sie deren Anhörung für sachdienlich hält, bestimmt oder bestätigt werden. Die so bestimmten oder bestätigten Personen führen die Bezeichnung Treuhänder; sie verwalten, bis zu anderweitiger Bestimmung durch die Alliierte Hohe Kommission die ihnen zugeteilten Anteilsrechte an den in Betracht kommenden Gesellschaften nach Maßgabe der von der Alliierten Hohen Kommission zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und Anordnungen.

Artikel 5

Behandlung von Ansprüchen und Interessen

Werden Vermögensgegenstände gemäß Artikel 3 oder 4 dieses Gesetzes auf Einheitsgesellschaften übertragen, so wird die Alliierte Hohe Kommission zur Zeit der Übertragung oder zu einem späteren Zeitpunkt Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen folgenden Inhalts erlassen:

- a) Die Alliierte Hohe Kommission kann bestimmen, daß den Einheitsgesellschaften einzelne oder sämtliche ihnen zugeteilten Vermögensgegenstände frei von einigen oder sämtlichen Grundstückslasten, Pfandrechten und sonstigen Belastungen zustehen sollen.
- b) Die Alliierte Hohe Kommission bestimmt den Barbetrag, den Betrag von Anleihen (bonds), von anderen gesicherten oder ungesicherten Schuldverschreibungen, von Gesellschaftsanteilen oder von jedem sonstigen Entgelt, den jede einzelne Einheitsgesellschaft für die Übertragung zu zahlen, gewähren oder auszugeben hat, mit dem Ziel, den durch die Übertragung betroffenen Berechtigten im weitesten mit den Zwecken dieses Gesetzes verträglichen Masse eine angemessene und geeignete Entschädigung zu sichern.
- c) Die Alliierte Hohe Kommission regelt die Verteilung dieser Barbeträge, Anleihen und sonstigen gesicherten und ungesicherten Schuldverschreibungen, Gesellschaftsanteile oder anderer Entgelte (oder des Erlöses aus deren Verkauf) unter den von der Übertragung dieser Vermögensgegenstände betroffenen Berechtigten in der Art, daß die Zwecke dieses Gesetzes erreicht werden und eine angemessene und billige Behandlung solcher Berechtigten entsprechend ihren Ansprüchen oder Interessen gesichert wird. Über den Bestand, Rang und Umfang dieser Ansprüche und Interessen ist unter Berücksichtigung der ursprünglichen vertraglichen oder sonstigen Rechte der Berechtigten zu entscheiden.
- d) Die Alliierte Hohe Kommission kann den Schutz der gegenwärtig und früher beschäftigten Arbeiter und Angestellten von Unternehmen, deren Vermögensgegenstände übertragen werden, in Bezug auf Versorgungsbezüge und sonstige Vorteile, die mit ihrem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen oder

aus ihm herrühren, insoweit regeln, als es ihr erforderlich oder angemessen erscheint, um unbillige Folgen solcher Übertragungen für diese Arbeiter und Angestellten zu vermeiden.

- e) Die Alliierte hohe Kommission kann soweit sie es für angemessen erachtet, bestimmen, daß
- (i) Verbindlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 von Unternehmen eingegangen sind, denen übertragene Anlagen gehört haben oder die solche Anlagen betrieben haben, von den genannten Einheitsgesellschaften übernommen werden und
 - (ii) diejenigen der in Ziffer (i) genannten Verbindlichkeiten, die nach Auffassung der Alliierten Hohen Kommission eingegangen worden sind, um den Unternehmen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, den Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten haben sollen.

Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Berechtigte“ alle Gläubiger gesicherter oder ungesicherter Forderungen, Inhaber von Anteilsrechten und alle sonstigen Personen, die Ansprüche oder Interessen in Bezug auf die übertragenen Anlagen oder die Unternehmen haben, aus deren Vermögen diese Anlagen übertragen sind.

Artikel 6

Interessen des früheren Reiches und des früheren preußischen Staates

Die Anwendung dieses Gesetzes auf ein Unternehmen wird nicht dadurch berührt, daß ein Recht oder ein Interesse an dem Unternehmen dem früheren Reich oder dem früheren preußischen Staat zugestanden hat.

Artikel 7

Öffentliche Abgaben

1. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden nicht erhoben bei oder aus Anlaß von:
 - a) Übertragungen von Vermögensgegenständen nach Artikel 3 oder Artikel 4 dieses Gesetzes;
 - b) Gründungen von Gesellschaften auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes;
 - c) sonstigen Maßnahmen, die bei Umgestaltungen oder Liquidierungen auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, in dem Umfange, in dem Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz dies vorsehen.
2. Die Festsetzung von Steuern jeder Art, die von den in Spalte 1 des Anhanges D aufgeführten Betriebsgesellschaften und von den in Spalte 3 dieses Anhanges aufgeführten Eigentümergesellschaften zu entrichten sind, darf nicht zu einem Gesamtbetrag führen, der die Summe der Steuern übersteigt, die zu entrichten wären, wenn alle Anteilsrechte an jeder Betriebsgesellschaft den Eigentümergesellschaften gehören würden, deren Anlagen sie als Tochtergesellschaft betreibt.
3. Jede neue Einheitsgesellschaft unterliegt vom Zeitpunkt ihrer gemäß den Vorschriften des Artikels 3 und des Artikels 4 erfolgten Bildung ab den öffentlichen Abgaben aller Art als ein unabhängiges Unternehmen.
4. Der Stahlreihandverband ist von Steuern, öffentlichen Umlagen, öffentlichen Abgaben oder Kosten befreit.

Artikel 8

Aufhebung der Überwachung

Soweit nicht durch Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission etwas anderes bestimmt wird, gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vermögensgegenstände, die auf Grund des Artikels 3 oder des Artikels 4 dieses Gesetzes auf

Einheitsgesellschaften des Kohlenbergbaues und der Stahlindustrie übertragen sind, werden von der Überwachung auf Grund dieses Gesetzes befreit, sobald die Verfügung über die Aktien dieser Gesellschaften durchgeführt ist.

2. Werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes sich in Liquidation befinden, nicht auf Einheitsgesellschaften des Kohlenbergbaues oder Einheitsgesellschaften der Stahlindustrie gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 dieses Gesetzes übertragen, so werden diese Vermögensgegenstände von der Überwachung auf Grund dieses Gesetzes befreit, sobald über sie nach Maßgabe der durch die Alliierte Hohe Kommission genehmigten Pläne verfügt worden ist.

3. Die Vermögensgegenstände eines der im Anhang C aufgeführten Unternehmen oder die Vermögensgegenstände, die diesem Unternehmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Übertragungen auf Einheitsgesellschaften verbleiben, werden von der Überwachung auf Grund dieses Gesetzes befreit, sobald die Alliierte Hohe Kommission feststellt, daß alle erforderlichen Übertragungen von Vermögensgegenständen dieses Unternehmens auf Einheitsgesellschaften durchgeführt sind, oder daß im Falle dieses Unternehmens keine solchen Übertragungen erforderlich sind.

4. Sonstige Vermögensgegenstände, die auf Grund dieses Gesetzes der Beschlagnahme und der Überwachung unterliegen, können von der Überwachung in dem von der Alliierten Hohen Kommission bestimmten Zeitpunkt und nach Maßgabe ihrer Weisungen befreit werden.

Artikel 9

Eintragung von Übertragungen

Die zuständigen deutschen Behörden haben Rechtsübertragungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, einzutragen, ohne daß es der Vorlegung beurkundeter Erklärungen bedarf, wenn ihnen von oder im Auftrage der Alliierten Hohen Kommission eine beglaubigte Aufstellung der zu übertragenden Vermögensgegenstände vorgelegt wird.

Artikel 10

Strafen

Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnung oder Anordnung verstößt oder sie umgeht, oder wer eine solche strafbare Handlung versucht oder dazu anstiftet, wird mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel 11

Ausführungsbestimmungen

Die Alliierte Hohe Kommission behält sich vor, zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, zu ihrer Erweiterung oder Ergänzung, Verordnungen und Anordnungen zu erlassen, soweit ihr dies erforderlich oder angemessen erscheint, um die Zwecke dieses Gesetzes in vollem Umfange zu verwirklichen.

Artikel 12

Verwaltungsstellen

1. Der Ausdruck „Alliierte Hohe Kommission“ bedeutet in jeder Vorschrift dieses Gesetzes, in der er gebraucht wird, die Dienststelle oder Dienststellen, die der Rat der Alliierten Hohen Kommission durch Ausführungsbestimmung oder Anordnung zur Durchführung dieser Vorschrift bestimmt. Jede solche Dienststelle übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen aus, die der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt.

2. Soweit die Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen des Rats nichts Abweichendes vorsehen, sind folgende Stellen zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes berufen:

- a) die Combined Coal Control Group, soweit diese Vorschriften sich auf den deutschen Kohlenbergbau beziehen oder ihn berühren;
- b) die Combined Steel Group, soweit diese Vorschriften sich auf die deutsche Eisen- und Stahlindustrie beziehen oder sie berühren.

Artikel 13

Prüfungsausschuß

1. Es wird hiermit ein Prüfungsausschuß gebildet. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses, die mindestens drei betragen muß, wird vom Rat der Alliierten Hohen Kommission festgesetzt. Jeder der Hohen Kommissare ernennt ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses müssen vollausgebildete Juristen oder Sachverständige sein, die nicht anderweitig mit der Durchführung dieses Gesetzes befaßt sind. Bei dem Ausschuß können Kammern von je drei Mitgliedern gebildet werden, von denen jeder der Hohen Kommissare je eines ernennt. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Kammern erfolgt durch den Ausschuß. Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit der in der Sache tätigen Mitglieder des Ausschusses getroffen. Der Ausschuß beschließt seine Verfahrens- und Geschäftsordnung, die der Nachprüfung und Abänderung durch den Rat der Alliierten Hohen Kommission unterliegt.

2. Soweit der Rat der Alliierten Hohen Kommission keine abweichenden Ausführungsbestimmungen erläßt, ist der Ausschuß zuständig:

- a) auf Antrag eines Beteiligten eine auf Grund des Artikels 5 (c) dieses Gesetzes erlassene Anordnung daraufhin nachzuprüfen, ob die dem Antragsteller bewilligte Zuteilung hinsichtlich seiner Ansprüche oder Interessen eine angemessene und billige Behandlung gemäß jener Vorschrift darstellt,
- b) über alle sonstigen auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Fragen, die ihm von der Alliierten Hohen Kommission vorgelegt werden, zu verhandeln und zu entscheiden.

3. Bei den gemäß Unterabsatz 2 (a) vorgelegten Anträgen hat der Ausschuß nur zu entscheiden, ob die angefochtene Anordnung auf gewichtige Beweisunterlagen gestützt und frei von Rechtsirrtum ist. Die Einreichung und Anhängigkeit eines gemäß Unterabsatz 2 (a) gestellten Antrages auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die angefochtene Anordnung, soweit nicht der Ausschuß auf Antrag die Ausführung der Anordnung aussetzt. Während der Prüfung eines solchen Aussetzungsantrages kann eine einstweilige Aussetzung von einem einzelnen Mitglied des Ausschusses angeordnet werden. Für die in Unterabsatz 2 (b) bezeichneten Fälle werden die Befugnisse und Aufgaben des Ausschusses in den Richtlinien bestimmt, die dem Ausschuß bei Vorlage eines solchen Falles übermittelt werden.

Artikel 14

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen und Anordnungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Der Ausdruck „Vermögensgegenstände des Kohlenbergbaues“ bedeutet alle Vermögensgegenstände, die innerhalb des Bereiches eines Kohlenbergwerks liegen oder mit diesem körperlich verbunden oder für seinen Betrieb wirtschaftlich erforderlich sind, und umfaßt die folgenden zum Kohlenbergbau gehörigen Vermögensgegenstände und Interessen:

- a) Kohlenbergwerke sowie unverritzte und nicht abgebaute Kohlenfelder. Der Ausdruck „Kohle“ umfaßt Steinkohle, Pechkohle und Braunkohle sowie alle sonstigen Bodenschätze, die im Zusammenhang damit in der Regel von Betrieben des Kohlenbergbaues gewonnen werden.

Der Ausdruck „Bergwerk“ umfaßt Steinbruch, Tagebau, Stollenbau und anderen Untertagebau sowie die damit verbundenen Bohrungen.

- b) Unbewegliche und bewegliche Gegenstände, die im Kohlenbergbau und in den folgenden Nebenbetrieben Verwendung finden: Verkokung, Verfahren zur Destillation von Kohleerzeugnissen in Verbindung mit dem Kohlenbergbau und Verfahren in Verbindung mit Brikettierungsanlagen, Herstellung von Treibstoffen, Hydrierungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von synthetischen Erzeugnissen, von Stickstoff und von Ammoniak, Anlagen zur Versorgung von Gasverteilungsstellen, Ziegeleien, Dachziegeleien und ähnlichen Werken und Anlagen zur Wasserversorgung durch oder an ein Kohlenbergwerk.
- c) Anlagen zur Erzeugung und Leitung von elektrischem Strom zum ausschließlichen oder überwiegenden Verbrauch im Kohlenbergwerk oder einem seiner Nebenbetriebe.
- d) Eisenbahnen, Seilschwebbahnen, Kanäle und sonstige unbewegliche und bewegliche Gegenstände, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Beförderung zu Lande oder zu Wasser oder Zwecken des Verladens, Ausladens, der Handhabung oder der Lagerung von Erzeugnissen des Kohlenbergbaus und seiner Nebenbetriebe dienen und Gegenstände zum Gebrauch im Kohlenbergbau, in Elektrizitätsbetrieben und in Nebenbetrieben, falls sie ausschließlich Zwecken der Beförderung innerhalb eines Kohlenbergbaubetriebes dienen.
- e) Unbewegliche und bewegliche Gegenstände des Kohlenbergbaubetriebes, die ausschließlich oder überwiegend dem Verkauf oder der Lieferung von Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe durch Kohlenbergbauunternehmungen dienen.
- f) Unbewegliche und bewegliche Gegenstände des Kohlenbergbaubetriebes, die Wohlfahrtszwecken dienen, z. B. Krankenhäuser, Bäder, Kantinen oder sonst der Gewährung von Vorteilen für das im Bergbau und in seinen Nebenbetrieben beschäftigte Personal dienen.
- g) Patente für Erfindungen die sich auf Verfahren und Produktion im Kohlenbergbau und in seinen Nebenbetrieben beziehen, sowie Warenzeichen, die für solche Produktion verwendet werden oder Verwendung finden sollen.
- h) Vorräte an Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe.
- i) Vorräte an Betriebsstoffen und Ersatzteilen für die Zwecke des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe.
- j) Rechte von Betrieben des Kohlenbergbaues an Wohnhäusern und Grundstücken, die den im Kohlenbergbau und in seinen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten dienen.
- k) Rechte von Betrieben des Kohlenbergbaues an Forsten, landwirtschaftlichen Betrieben nebst Zubehör und anderen landwirtschaftlichen Vermögensgegenständen sowie an allen Grundstücken der Kohlenbergbaubetriebe einschließlich der Grundstücke, die für die Erweiterung von Anlagen über Tage und für ähnliche Vorhaben bestimmt sind.
- l) Interessen von Betrieben des Kohlenbergbaues in Bezug auf Organisationen technischer Art, Institute für Forschungszwecke auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe, Prüfungsanstalten für Sicherheitseinrichtungen in Bergwerken und verwandten Betrieben, in Bezug auf Schulen und Lehranstalten für die Ausbildung im Bergbau und in seinen Nebenbetrieben.
- m) Umlaufvermögen, einschließlich der Außenstände und des Kassenbestandes, die zum Betriebe der in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände gehören.
- n) Lieferungsverträge und sonstige geschäftliche Vereinbarungen.

2. Der Ausdruck „Verkokung und Verfahren zur Destillation von Kohleerzeugnissen" umfaßt jedes Verfahren zur Destillation von Kohle sowie die Bearbeitung, Verarbeitung und Destillation verkaufsfähiger Erzeugnisse, die aus der Destillation von Kohle gewonnen werden.
3. Der Ausdruck „Elektrizitätsanlagen" umfaßt Kraftwerke, Transformatoren, Kraftleitungen und andere unbewegliche und bewegliche Gegenstände, die bei der Erzeugung und Leitung elektrischer Energie Verwendung finden.
4. Der Ausdruck „unbewegliche Gegenstände" umfaßt Gebäude, Werksanlagen, eingebaute Einrichtungsgegenstände und eingebaute Maschinen und Werksvorrichtungen sowie den dazu gehörigen Grund und Boden.
5. Der Ausdruck „bewegliche Gegenstände" umfaßt nichteingebaute Maschinen und Werksvorrichtungen, Güterwagen und andere Fahrzeuge, Motoren, Traktoren, Wasserfahrzeuge, Tiere und bewegliche Ausrüstungen jeder Art.
6. Der Ausdruck „Betriebe" umfaßt Unternehmen jeder Art.

Artikel 15

Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. Das Gesetz Nr. 75 der amerikanischen Militärregierung (Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie) und das Gesetz Nr. 75 der britischen Militärregierung (Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie) werden hiermit aufgehoben. Jedoch behalten auf Grund dieser Gesetze durchgeführte oder eingeleitete Verfahren und getroffene Maßnahmen sowie auf Grund dieser Gesetze übertragene Befugnisse, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vereinbar sind, ihre Wirksamkeit, sofern und solange die Alliierte Hohe Kommission nichts anderes bestimmt.
2. Die Durchführungsverordnung (Ausführungsverordnung) Nr. 1 und die Durchführungsverordnung Nr. 3 zu den Gesetzen Nr. 75 der amerikanischen Militärregierung und der britischen Militärregierung finden im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Anwendung, solange die Alliierte Hohe Kommission nichts anderes bestimmt.
3. Steht eine Rechtsvorschrift mit einer Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes oder einer Vorschrift einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmung oder Anordnung im Widerspruch, so gehen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen vor, soweit nicht die Alliierte Hohe Kommission ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Ausgefertigt in BONN, Petersberg, am 16. Mai 1950.
Im Auftrage der Alliierten Hohen Kommission
JOHN J. McCloy
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland
Vorsitzender des Rates.